

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1995 Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
18.12.1995	<del>Erstes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (1. WRÄndG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021-2 .....</del>	<del>651</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und des Gerichtsstrukturänderungsgesetzes (2. Gerichtsstrukturänderungsgesetz - 2. GStrukÄndG) Ändert Gesetz vom 19. März 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1 .....</del>	<del>652</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950-3 .....</del>	<del>653</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock für das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950-4 .....</del>	<del>655</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1995 Ändert Gesetz vom 27. Juni 1995 .....</del>	<del>657</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610-1 .....</del>	<del>658</del>
18.12.1995	<del>Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 10. Januar 1992 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1 .....</del>	<del>659</del>
18.12.1995	<del>Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutz- und der Landesforst- verwaltung in den Großschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns (Großschutzgebietsorganisationsgesetz - GSchGOrgG) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-3 .....</del>	<del>659</del>

Fortsetzung S. 650

Tag	INHALT	Seite
18.12.1995	<b>Belegungsbindungsgesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (Landesbelegungsbindungsgesetz - BelBindG M-V)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 1 .....	661
8.12.1995	Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel (Kommunale Siegelverordnung - KSiegVO) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 2 - 5 .....	663
18.12.1995	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungs- aufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 302 - 1 - 1 .....	666
18.12.1995	Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (ZustVOSB) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 112 .....	666
20.12.1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft (EwKostVO) Ändert VO vom 26. Mai 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 24 .....	667
20.12.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Forstverwaltungskosten - verordnung (1. Änd. VO zur Forstverwaltungskostenverordnung - 1. Änd. ForstKostVO) Ändert VO vom 28. September 1994 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 34 .....	673
20.12.1995	Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (1. KWO-ÄVO) Ändert VO vom 25. Januar 1994 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021-1-1 .....	675

**23/1995 Erstes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (1. WRÄndG)<sup>1</sup>**

Vom 18. Dezember 1995

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern \***

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 1993 (GVOBl. M-V S. 938) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Worte „sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
    1. infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
    2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:  
„(12) Dem Wahlvorschlag sind auch beizufügen:
  1. für Deutsche die Bescheinigung des Gemeindevahlleiters oder Amtsvorstehers über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Abs. 1 und 2),
  2. für Unionsbürger
    - a) die Bescheinigung des Gemeindevahlleiters oder Amtsvorstehers über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Abs. 1 und 3 Nr. 1),
    - b) die Versicherung an Eides Statt, daß sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit aus-

geschlossen sind (§ 10 Abs. 3 Nr. 2). Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die Vorbereitung der Wahlen für Unionsbürger,“

**Artikel 2  
Übergangsregelungen für Wahlrechts-  
und Wählbarkeitsausschlüsse bei Unionsbürgern**

(1) Ist in Betreuungssachen von Unionsbürgern eine Mitteilung nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterblieben, so ist diese nachzuholen.

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt für Unionsbürger dem für die Führung der Wählerliste zuständigen Gemeindevahlleiter oder Amtsvorsteher die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung mit, wenn aufgrund der Entscheidung der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit eingetreten ist; ist Gegenstand der Entscheidung die Aberkennung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit, teilt die Strafvollstreckungsbehörde darüber hinaus deren Dauer mit. Wird die Dauer des Verlustes der in Satz 1 genannten Fähigkeiten nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gerechnet oder erlangt der Unionsbürger diese Fähigkeit oder Rechte vorzeitig wieder, so ist auch der Zeitpunkt der Wiedererlangung mitzuteilen.

(3) Justizmitteilungen, die nach Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) erfolgt sind, dürfen auch für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen verwendet werden; eine erneute Mitteilung nach Absatz 1 entfällt in diesen Fällen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite****Der Innenminister  
Rudi Geil**<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368 S. 38)

\*Ändert Gesetz vom 26. November 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021-1

28/1995

**Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes  
und des Gerichtsstrukturänderungsgesetzes  
(2. Gerichtsstrukturänderungsgesetz – 2.GStrukÄndG)\***

**Vom 18. Dezember 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991 (GVOBl. M-V S.103), geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 657), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 und 5 wird das Wort „Neustrelitz“ durch das Wort „Neubrandenburg“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Gerichtsstrukturänderungsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 657) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1996“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt Artikel 1 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Justizminister  
Prof. Dr. Rolf Eggert**

\* Ändert Gesetz vom 19. März 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300-1

**27/1995 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock**

**Vom 18. Dezember 1995**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem am 24. Juli 1995 in Magdeburg für das Land Sachsen-Anhalt, am 10. August 1995 in Erfurt für den Freistaat Thüringen, am 21. August 1995 in Dresden für den Freistaat Sachsen und am 30. August 1995 in Schwerin für das Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag über die Führung des Schiffsbauregisters für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Justizminister  
Prof. Dr. Rolf Eggert**

**Staatsvertrag  
über die Führung des Schiffsaugregisters  
für Binnenschiffe bei dem Amtsgericht Magdeburg  
und für Seeschiffe bei dem Amtsgericht Rostock**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt  
und der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

**§ 1**

Die Führung des Registers für Schiffsbauwerke (§ 65 Abs. 1 Satz 1, §§ 73 a und 73 b der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1133) wird für das Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übertragen

- a) dem Amtsgericht Magdeburg für Schiffsbauwerke, die für die Binnenschifffahrt bestimmt sind,
- b) dem Amtsgericht Rostock für Schiffsbauwerke, die für die Seeschifffahrt bestimmt sind.

**§ 2**

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt verzichten gegenseitig sowie gegenüber den anderen an diesem Staatsvertrag beteiligten Ländern auf Kostenausgleichsansprüche. Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Rostock, das Land Sachsen-Anhalt die Einnahmen

Schwerin, den 30. August 1995

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz  
gez. Rolf Eggert**

Dresden, den 21. August 1995

**Für das Land Sachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister der Justiz  
gez. Steffen Heitmann**

des Amtsgerichts Magdeburg aus den diesen Gerichten jeweils übertragenen Angelegenheiten.

**§ 3**

Dieser Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der beteiligten Länder gegenüber allen oder einzelnen anderen Ländern gekündigt werden.

**§ 4**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Magdeburg, den 24. Juli 1995

**Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes  
Sachsen-Anhalt**

**Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
gez. Karin Schubert**

Erfurt, den 10. August 1995

**Für den Freistaat Thüringen  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für  
Justiz und Europaangelegenheiten  
gez. Otto Kretschmer**

**29/1995      Gesetz zum Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock für  
das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren**

**Vom 18. Dezember 1995**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 950-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem am 29. August 1994 in Potsdam unterzeichneten Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock für das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

**Artikel 4**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiernit verkündet

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Justizminister  
Prof. Dr. Rolf Eggert**

**Staatsvertrag  
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock  
für das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren**

Das Land Brandenburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt  
und der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

**§ 1**

Die Führung des Seeschiffsregisters und die gerichtlichen Aufgaben im Verfahren zur Aufmachung der Dispache werden dem Amtsgericht Rostock für das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übertragen.

**§ 3**

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder; es erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Rostock aus den ihm übertragenen Angelegenheiten.

**§ 4**

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt. Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Potsdam, den 29. August 1994

**Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Justiz  
gez. Dr. Bräutigam**

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz, Bundes-  
und Europaangelegenheiten  
gez. Helmrich**

**Für den Freistaat Sachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister der Justiz  
gez. Heitmann**

**Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
gez. Schubert**

**Für den Freistaat Thüringen  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Justizminister  
In Vertretung  
gez. Dr. Gasser**



31/1995

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1995\*****Vom 18. Dezember 1995**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1995**

Das Haushaltsgesetz 1995 vom 27. Juni 1995 (GVOBl. M-V S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

“ Dies gilt auch für solche Risiken, die sich aus der Übernahme von Risiken im Rahmen einer Gesamtvollstreckung ergeben können.”

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

**“§ 16 a**

**Zuführung an die Bürgschaftssicherungs- und Schuldendienstrücklage**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Kapitel 1108 ‘Verstärkungsmittel’ Maßnahmegruppe 01 ‘Öffentliche Unternehmen’ nicht in Anspruch genommene Mittel des Titels 682 04 ‘Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zum Verlustausgleich’ der Bürgschaftssicherungs- und Schuldendienstrücklage zuzuführen, den dafür erforderlichen Titel einzurichten und entsprechende Haushaltsvermerke auszubringen.”

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Berndt Seite**

**Die Finanzministerin**  
**Bärbel Kleedehn**

\* Ändert Gesetz vom 27. Juni 1995

24/1995

**Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden  
für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer  
(Grundsteuerzuständigkeitsgesetz)**

**Vom 18. Dezember 1995**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer obliegt der hebeberechtigten Gemeinde. Sie nimmt die Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr.

**§ 2**

(1) Die Festsetzung und Zerlegung des Grundsteuermaßbetrags bleiben dem Finanzamt vorbehalten.

(2) Das Finanzamt übersendet der hebeberechtigten Gemeinde eine Durchschrift des Grundsteuermaßbescheids und gegebenenfalls des Zerlegungsanteils.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Die Finanzministerin  
Bärbel Kleedehn**

25/1995

## Zweites Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 18. Dezember 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Erste Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und vor deren Erlaß durch Verordnung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 angeordnete einstweilige Sicherungen sind örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise zu verkünden.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Ordnungsgeber, der für den Erlaß von Verordnungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, kann Verkündungsfehler, die sich aus der Verletzung des § 7 Abs. 2 des Vorläufigen Statuts für das Land Mecklenburg-Vorpommern oder des Artikels 58 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, beheben. Hierzu kann er die nach § 3 Abs. 1 und 4 erlassenen Verordnungen rückwirkend erneut in Kraft setzen und örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise verkünden. Die rückwirkende Inkraftsetzung gilt nicht für die Ordnungswidrigkeitenbestimmungen in den Verordnungen.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Minister für Landwirtschaft  
und Naturschutz  
Martin Brick**

\* Ändert Gesetz vom 10. Januar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1

26/1995

## Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutz- und der Landesforstverwaltung in den Großschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns (Großschutzgebietsorganisationsgesetz – GSchGOrgG) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom 18. Dezember 1995

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

**Gesetz zur Neuorganisation der Naturschutz-  
und der Landesforstverwaltung in den Großschutzgebieten  
Mecklenburg-Vorpommerns  
(Großschutzgebietsorganisationsgesetz – GSchGOrgG –)**

#### § 1

**Errichtung einer gemeinsamen Naturschutz- und  
Landesforstverwaltung in den Großschutzgebieten**

(1) Zum Zwecke der Neuorganisation der Naturschutz- und der Landesforstverwaltung in den Großschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns werden errichtet:

1. das Landesnationalparkamt
  - a) als obere Naturschutz- und obere Forstbehörde für die Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft, Jasmund und „Müritz-Nationalpark“ sowie
  - b) als obere Naturschutzbehörde für das Biosphärenreservat Südost-Rügen und den Naturpark Schaalsee,
2. die Nationalparkämter
  - a) Nationalparkamt Müritz als untere Naturschutz- und untere Forstbehörde für den „Müritz-Nationalpark“,
  - b) Nationalparkamt Rügen als untere Naturschutz- und untere Forstbehörde für den Nationalpark Jasmund und als untere Naturschutzbehörde für das Biosphärenreservat Südost-Rügen,

- c) Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft als untere Naturschutz- und untere Forstbehörde für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.
3. das Naturparkamt Schaalsee als untere Naturschutzbehörde für den Naturpark Schaalsee.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Nationalparkämter und das Naturparkamt Schaalsee obliegt dem Landesnationalparkamt, die über das Landesnationalparkamt dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz.

## § 2

### Verordnungsermächtigungen

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die mit der Neuorganisation verbundenen Maßnahmen zu regeln, insbesondere Landesbehörden seines Ressortbereiches aufzulösen, zu verlegen sowie die örtliche Zuständigkeit an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Es wird weiterhin ermächtigt, den Sitz der Landesbehörden nach § 1 Abs. 1 durch Rechtsverordnung festzulegen.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Funktionalreform\*

Artikel 31 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Nationalparkamt“ durch die Wörter „dem Landesnationalparkamt, den Nationalparkämtern und dem Naturparkamt Schaalsee“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Landeswaldgesetzes\*\*

Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), geändert durch § 15 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), wird wie folgt geändert:

Nach § 32 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) § 1 des Großschutzgebietsorganisationsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) bleibt unberührt.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

**Der Minister für  
Landwirtschaft und Naturschutz  
Martin Brick**

\* Ändert Gesetz vom 5. Mai 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-4

\*\*Ändert Gesetz vom 8. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790-2

30/1995

**Belegungsbindungsgesetz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesbelegungsbindungsgesetz – BelBindG M-V)**

Vom 18. Dezember 1995

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 234 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Wohnraum, der am 31. Dezember 1995 dem Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), unterfällt und für den dem Verfügungsberechtigten Teilentlastung oder Zinshilfe nach den §§ 4 und 7 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184), gewährt worden ist. Es gilt nicht für die nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes privatisierten oder veräußerten und die nach dem Vermögensgesetz rückgegebenen oder rückübertragenen Wohnungen.

(2) Verfügungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die kommunalen Wohnungsunternehmen, Kommunen und Wohnungsgenossenschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

**§ 2**

**Ermächtigung**

(1) Der Belegungsbindung nach diesem Gesetz unterliegen ab 1. Januar 1996 50 vom Hundert der in § 1 Abs. 1 genannten Wohnungen.

(2) Die Amtsvorsteher der Ämter, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte können durch Rechtsverordnung für ihren Bereich einen geringeren als den nach Absatz 1 bestimmten Vmhundertsatz festlegen, wenn dies aufgrund der jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ausreicht. Sie können bei Änderungen der örtlichen Wohnungsmarktverhältnisse den in der Rechtsverordnung festgelegten Anteil durch Erhöhung bis zu dem in Absatz 1 bestimmten Vmhundertsatz oder durch Verringerung den jeweiligen Verhältnissen anpassen. Die Festlegung in der Rechtsverordnung kann zeitlich befristet werden.

(3) Verordnungen nach Absatz 2 sind örtlich in der für Satzungen bestimmten Weise zu verkünden.

**§ 3**

**Aufgabenwahrnehmung, Zuständigkeiten**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erfolgt durch die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte im

übertragenen Wirkungskreis. Zuständige Stelle für den Vollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die Amtsvorsteher der Ämter, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Amtsvorsteher der Ämter, Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte.

**§ 4**

**Bestimmung der belegungsgebundenen Wohnungen**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den Verfügungsberechtigten nach Maßgabe des § 2 die einzelnen Wohnungen, für die die Belegungsbindung gilt. Dabei können Bestimmungen zugunsten besonderer Personengruppen, insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbau-Gesetzes vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), genannten Personengruppen, vorgesehen werden.

(2) Der Anteil der belegungsgebundenen Wohnungen am Gesamtbestand der in § 1 Abs. 1 genannten Wohnungen der jeweiligen Verfügungsberechtigten darf den in dem jeweiligen Gemeindegebiet nach § 2 festgelegten Vmhundertsatz nicht überschreiten. Bei der Bestimmung der einzelnen Wohnungen, für die die Belegungsbindung gilt, soll eine möglichst gleichmäßige Belastung der Verfügungsberechtigten erzielt werden. Im Fall einer Verringerung des Vmhundertsatzes nach § 2 Abs. 2 ist die Bestimmung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 und des Absatz 3 entsprechend anzupassen.

(3) Bei der Auswahl der einzelnen Wohnungen sind neben den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten zu berücksichtigen. Berechtigte Interessen können insbesondere sein

1. die Vermeidung einseitiger Mieterstrukturen im Wohnungsbestand,
2. unmittelbar bevorstehende umfangreiche Bauvorhaben,
3. die geplante Überlassung einer Wohnung im Rahmen von Dienstverhältnissen oder genossenschaftlichen Mitgliedsverhältnissen oder
4. die geplante Privatisierung von Wohnungen nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes.

(4) Verliert ein Verfügungsberechtigter die Verfügungsberechtigung über eine belegungsgebundene Wohnung, kann die zuständige Stelle eine andere belegungsgebundene Wohnung im Rahmen des nach § 2 festgelegten Anteils bestimmen. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Steht eine der in § 1 Abs. 1 genannten Wohnungen leer oder ist vorhersehbar, daß eine solche Wohnung frei wird, und ist diese nicht nach Absatz 1 bestimmt, hat der Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Freiwerdens mitzuteilen. Die Überlassung dieser Wohnungen an nichtwohnberechtigte Personen ist erst einen Monat nach Zugang der Mitteilung gestattet, sofern die zuständige Stelle nicht innerhalb dieser Frist die Wohnung nach Absatz 1 bestimmt. § 12 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166/2319) findet bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Anwendung. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 4 gelten nicht, wenn die zuständige Stelle dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitgeteilt hat, daß der Anteil der belegungsgebundenen Wohnungen am Gesamtbestand der in § 1 Abs. 1 genannten Wohnungen des Verfügungsberechtigten den nach § 2 festgelegten Vomhundertsatz erreicht hat.

### § 5

#### Vertragliche Belegungsrechte

Werden der zuständigen Stelle vom Verfügungsberechtigten Belegungsrechte vertraglich eingeräumt, sind sie auf Antrag auf den nach § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 bestimmten Anteil anzurechnen und bei der Bestimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Wohnraum dem in § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes bestimmten Personenkreis zugute kommt. Die vorrangige Versorgung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Personengruppen mit Mietwohnraum ist bei der Ausübung vertraglicher Belegungsrechte zu berücksichtigen.

### § 6

#### Entsprechende Anwendung des Wohnungsbindungsgesetzes

(1) Die §§ 2 bis 2 b, 4, 5 a bis 7, 12, 18, 19 bis 21, 24, 25 und 27 des Wohnungsbindungsgesetzes finden für die nach diesem Gesetz belegungsgebundenen Wohnungen entsprechende Anwendung.

(2) § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bescheinigung über die Wohnberechtigung einem Wohnungsuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle zu erteilen ist, wenn das Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze nicht um mehr als 30 vom Hundert übersteigt; für die Ermittlung des Gesamteinkommens sind die §§ 25 bis 25 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden, jedoch erhöhen sich die Freibeträge nach § 25 d Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um 30 vom Hundert.

(3) § 25 Wohnungsbindungsgesetz findet auch bei Verstößen gegen § 4 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

### § 7

#### Fortgeltung von Wohnberechtigungsscheinen und Überlassung an

#### Wohnberechtigte aufgrund des Belegungsrechtsgesetzes

(1) Eine auf der Grundlage des Belegungsrechtsgesetzes erteilte Bescheinigung über die Wohnberechtigung gilt längstens bis zum 30. Juni 1996 als Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes.

(2) Die vor dem 1. Juli 1996 erfolgte Überlassung einer belegungsgebundenen Wohnung aufgrund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach dem Belegungsrechtsgesetz sowie die vor Inkrafttreten des Belegungsrechtsgesetzes erteilte Zuweisung gilt fort.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 a Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine Wohnung entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder entgegen den nach § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 dieses Gesetzes zum Gebrauch überläßt oder beläßt,
3. eine Wohnung entgegen § 6 Abs. 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes leerstellen läßt,
4. eine Wohnung entgegen § 12 Abs. 1, 2 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 dieses Gesetzes verwendet, anderen als Wohnzwecken zuführt oder baulich verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

### § 9

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 6 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt.

**Artikel 2**

Das Landesmeldegesetz vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 578)\* wird in § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt,
2. Nummer 9 wird aufgehoben.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Berndt Seite**

**Der Minister für Bau,  
Landesentwicklung und Umwelt**  
**Jürgen Seidel**

\*Ändert Gesetz vom 12. Oktober 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 210-1

## **Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel (Kommunale Siegelverordnung - KSiegVO)**

**Vom 8. Dezember 1995**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2-5

Aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 95 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) verordnet die Landesregierung:

**§ 1****Form und Gestaltung**

(1) Kommunale Dienstsiegel im Sinne dieser Verordnung werden von den Gemeinden und Landkreisen auf amtlichen Urkunden zum Nachweis der Echtheit neben der Unterschrift der unterzeichnenden Person verwendet.

(2) Kommunale Dienstsiegel sind als Prägesiegel aus Metall (Trocken- und Lacksiegel), als Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi oder als Siegelmarken (Marken aus Papier oder Kunststoff mit dem Siegelbild) auszuführen. Die Prägesiegel zeigen die Schrift und das Wappen oder Wappenbild erhaben in der Prägung. Die Farbdrucke zeigen die Schrift und das Wappen oder Wappenbild in dunklem Farbdruck.

(3) Kommunale Dienstsiegel werden als Rundsiegel geführt und haben einen Durchmesser von 3,5 Zentimetern. Für die Siegelung kleinerer Urkunden ist die Verwendung eines Siegels mit einem Durchmesser von 2,0 Zentimetern oder einem noch geringeren Durchmesser zulässig, wenn dies aufgrund des besonderen Verwendungszwecks geboten ist und die Erkennbarkeit des Siegelbildes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Beschriftung der kommunalen Dienstsiegel ist als Umschrift auszuführen. In der Umschrift sind mit Ausnahme des Buchstaben "ß" ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden.

Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftreihen bestehen. Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappen oder Wappenbild; ist die Umschrift geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappen oder Wappenbild.

(5) Werden mehrere Dienstsiegel geführt, sind diese fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren. Dienstsiegel mit unterschiedlichem Durchmesser dürfen bei ansonsten gleicher Ausgestaltung des Siegelbildes keine gleichlautende Numerierung tragen. Als weitere Zusätze zum Siegelbild sind nur Abgrenzungszeichen in der Umschrift in Form größerer Punkte zulässig. Im übrigen sind für die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel die Muster 1 bis 4 der Anlage dieser Verordnung maßgeblich.

(6) Soweit im kommunalen Bereich Landessiegel verwendet werden, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten vom 15. August 1991 (GVOBl. M-V S. 342), geändert durch Landesverordnung vom 28. September 1994 (GVOBl. M-V S. 878).

**§ 2****Aufbewahrung und Verlust**

Kommunale Dienstsiegel sind so zu verwahren, daß ein Verlust oder Mißbrauch ausgeschlossen ist. Bei den siegelführenden Stel-

*Anlage*

len sind Verzeichnisse anzulegen, aus denen die zur Siegelführung befugten Personen und die Abdrücke der ihnen zugeordneten Dienstsiegel ersichtlich sind. Die Dienstsiegel der amtsangehörigen Gemeinden sind beim Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde nachzuweisen. Der Verlust von Dienstsiegeln ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

### § 3

#### Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise

(1) Gemeinden und Landkreise, die zur Führung eines eigenen Wappens berechtigt sind, führen dieses im Dienstsiegel.

(2) Gemeinden und Landkreise, die über kein eigenes Wappen verfügen, führen das kleine Landessiegel nach Maßgabe der Verordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten.

(3) In den Dienstsiegeln nach Absatz 1 soll der Wappenschild mit den darauf befindlichen Figuren dargestellt werden. Das Hinzufügen von heraldischem Beiwerk ist nur zulässig, wenn die Erkennbarkeit des Siegelbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Innenministerium kann Gemeinden, deren Wappen nur einzelne gemeine Figuren enthalten, auf Antrag die ausschließliche Darstellung des Wappenbildes im Dienstsiegel gestatten, wenn dies aufgrund des Alters und der Bedeutung der Symbole gerechtfertigt ist. Im übrigen ist die Führung von Bildsiegeln unzulässig.

(4) Neben dem Wappen oder Wappenbild enthält das Dienstsiegel der Gemeinden eine Umschrift, die den Namen und die Bezeichnung(en) der Gemeinde angibt. Bei kreisangehörigen Gemeinden kann auch der Landkreis, dem die Gemeinde angehört, in der Umschrift des Dienstsiegels angegeben werden. Der Landkreis muß in der Umschrift des Dienstsiegels angegeben werden, wenn Gemeinden den gleichen Namen führen.

(5) Das Dienstsiegel der Landkreise enthält neben dem Wappen eine Umschrift, die aus dem Wort „LANDKREIS“ und dem Namen des Landkreises besteht.

### § 4

#### Übergangsregelungen, Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Dienstsiegel, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu beschaffen. Das Innenministerium kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Dienstsiegel der Gemeinden und Landkreise vom 22. August 1990 (GBl. DDR I S. 1446) außer Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 1995

**Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite**

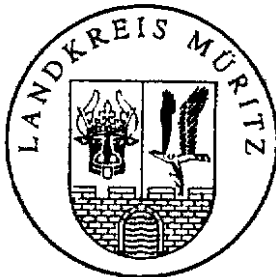
**Der Innenminister  
In Vertretung  
Prof. Dr. Klaus Letzgus**



Anlage

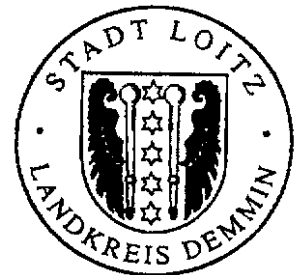
### Muster kommunaler Dienstsiegel

Muster 1



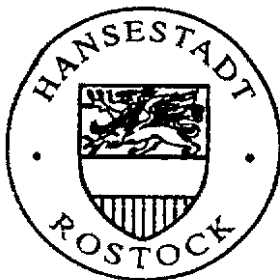
Beispiel für das Dienst-  
siegel eines Landkreises

Muster 2



Beispiel für das Dienst-  
siegel einer kreisangehö-  
rigen Gemeinde

Muster 3



Beispiel für das Dienst-  
siegel einer kreisfreien  
Stadt

Muster 4



Beispiel für ein zulässiges  
Bildsiegel der Gemeinden

## Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 18. Dezember 1995

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 302 - 1 - 1

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 14. Dezember 1993 (GVBl. M-V 1994 S. 6) verordnet die Landesregierung:

### § 1

(1) Die Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern wird dem Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union des Landes Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Es führt die Genehmigungsverfahren in den Fällen der §§ 13 Nr. 2 Satz 3, 30 Nr. 4 Satz 3 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1192) sowie im Falle der Richtlinien über die Vermögensanlage nach § 4 Abs. 5 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes.

(2) Im übrigen werden die Genehmigungsverfahren durch das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite

Der Justizminister  
Prof. Dr. Rolf Eggert

Der Minister für Wirtschaft  
und Angelegenheiten  
der Europäischen Union  
Dr. Harald Ringstorff

### § 2

Die nach § 1 dieser Verordnung auszuübende Aufsicht über das Rechtsanwaltsversorgungswerk einschließlich der Durchführung der Genehmigungsverfahren wird im wechselseitigen Einvernehmen der jeweils zuständigen Ministerien ausgeübt.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (ZustVOSB)

Vom 18. Dezember 1995

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 112

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

### § 1

Für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den §§ 8, 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), ist das Sozialministerium zuständig.

Schwerin, den 18. Dezember 1995

Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite

Der Sozialminister  
Hinrich Kuessner

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen vom 10. November 1993 (GVBl. M-V S. 960) außer Kraft.

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft (EwKostVO)\*

Vom 20. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

### Artikel I

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 26. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 639), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1995 (GVOBl. M-V S. 212), wird wie folgt neu gefaßt:

### Gebührenverzeichnis

#### I. Teil: Allgemeine Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
<b>100</b>	<p><b>Herstellungswert</b></p> <p>Soweit die Gebühr nach dem Herstellungswert zu berechnen ist, sind die Kosten zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Schlußabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Zum Herstellungswert gehört auch die anfallende Umsatzsteuer. Die Behörde kann für die Ermittlung der Gebühren den Herstellungswert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Herstellungswert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis noch nach Erlaß des Gebührenbescheides führen, so lange die Gebührenbescheide noch nicht unanfechtbar geworden sind. Der Herstellungswert ist jeweils auf volle 1.000 DM aufzurunden.</p>	
<b>101</b>	<p><b>Zeitaufwand</b></p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde</p>	
101.1	– für einen Beamten des höheren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	50
101.2	– für einen Beamten des gehobenen Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	35
101.3	– für einen Beamten des mittleren Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	29
101.4	– für einen Beamten des einfachen Dienstes bzw. einen vergleichbaren Mitarbeiter	23
<b>102</b>	<p><b>Reisezeiten</b></p> <p>Für die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die auf Antrag durchzuführen ist, anfallende Reisezeit werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.</p>	

\*Ändert VO vom 26. Mai 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-24

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
103	<b>Überwachung</b> Für die Überwachung eines Unternehmens oder eines Betriebes werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.	
104	<b>Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen</b>	100 bis 5.000

## II. Besondere Regelungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
200	<b>Molkereien</b>	
200.1	Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544)	
200.1.1	Genehmigung zur Ausformung von Butter nach § 5	200
200.1.2	Erteilen der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 12	300
200.1.3	Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 22	50
200.2	Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544)	
200.2.1	Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11	300
200.2.2	Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 26	50
200.3	Landesverordnung zur Durchführung der Milchgüterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (GVOBl. M-V S. 1081), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 24. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 54)	
200.3.1	Anerkennung von automatischen Probenahmegeräten in Tankmilchsammelwagen und Überprüfung anerkannter automatischer Geräte nach § 2 Abs. 8 bis 10 für jedes Gerät	250
200.4	Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 554)	
200.4.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 1 a Abs. 2 Satz 2	50
200.4.2	Erteilung eines Bescheides nach § 4 a Abs. 3 und 4	50
201	<b>Eier- und Geflügelwirtschaft</b>	
201.1	Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3117/94 des Rates vom 12. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 330 S. 4)	
201.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren von Eiern nach Artikel 5 Abs. 3 (Sortierkapazität/Woche)	
	a) unter 10.000 Eier	50
	b) 10.000 bis 50.000 Eier	100
	c) 50.001 bis 100.000 Eier	200
	d) über 100.000 Eier	300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
201.2	Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) R. 2401/95 der Kommission vom 12. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 246 S. 6)	
201.2.1	Eintragung einer Packstelle nach Artikel 4 Abs. 3 in bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezeichnung von Eiern der Klasse A mit „Extra“</li> <li>• Angabe des Legedatums gemäß Artikel 17</li> <li>• Angabe der Haltungsform der Legehennen gemäß Artikel 18</li> <li>• Angabe des Ursprungs der Eier gemäß Artikel 19 (Anzahl der Hennenplätze)</li> </ul>	
	a) unter 1.000 Hennenplätze	20
	b) 1.000 bis 5.000 Hennenplätze	50
	c) 5.001 bis 10.000 Hennenplätze	100
	d) 10.001 bis 20.000 Hennenplätze	200
	e) über 20.000 Hennenplätze	300
201.2.2	Erteilung einer Zulassungsnummer für Erzeuger bei Angabe des Legedatums auf den Eiern nach Artikel 17 Abs. 1 und Angabe der Haltungsform nach Artikel 18 Abs. 2 sowie des Ursprungs nach Artikel 19 Abs. 1	
	a) unter 1.000 Hennenplätze	20
	b) 1.000 bis 5.000 Hennenplätze	50
	c) 5.001 bis 50.000 Hennenplätze	100
	d) über 50.000 Hennenplätze	200
201.3	Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 282 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3494/86 vom 13. November 1986 (ABl. EG Nr. L 323 S. 1)	
201.3.1	Erteilung einer Kennnummer für Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetriebe nach Artikel 3 (Tiere oder Brutkapazität)	
	a) über 100 bis 1.000 Tiere	50
	über 1.000 bis 10.000 Eiplätze	50
	b) über 1.000 bis 5.000 Tiere	100
	über 10.000 bis 100.000 Eiplätze	100
	c) über 5.000 Tiere	200
	über 100.000 Eiplätze	200
201.4	Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2390/95 vom 11. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 244 S. 60)	
201.4.1	Erteilung einer besonderen Zulassung für Geflügelschlachthöfe und Geflügelerzeuger nach Artikel 11 Abs. 1	
	– für Begriffe bei der Etikettierung zur Angabe der Haltungsform nach Artikel 10 Abs. 1	
	a) Geflügelschlachthöfe bis 2.000 t/a	100
	b) Geflügelschlachthöfe über 2.000 t/a	300
	c) Geflügelerzeuger bis 1.000 t/a	50
	d) Geflügelerzeuger über 1.000 bis 2.000 t/a	100
	e) Geflügelerzeuger über 2.000 t/a	300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
<b>202</b>	<b>Vieh- und Fleischwirtschaft</b>	
202.1	Vieh- und Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134)	
202.1.1	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 14 c Abs. 2	100
202.2	Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)	
202.2.1	Qualitätsbeurteilung von Handelsklassenerzeugnissen (auf Anforderung) nach § 5	50 bis 300
<b>203</b>	<b>Obst und Gemüse, Getreide, Futtermittel und Kartoffelwirtschaft</b>	
203.1	Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse vom 29. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 219 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 785/93 der Kommission vom 31. März 1993 (ABl. EG Nr. L 79 S. 55)	
203.1.1	Konformitätskontrolle von Obst und Gemüse	
203.1.1.1	Schriftliche Anzeige bei Mängeln nach Artikel 3	30 bis 80
203.1.1.2	Erteilung einer Kontrollbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 4	25
203.1.1.3	Erteilung einer Kontrollbescheinigung nach Artikel 4 Abs. 4	10 bis 80
203.2	Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)	
203.2.1	Qualitätskontrolle bei Speisekartoffeln nach § 5	
203.2.1.1	Schriftliche Anzeige bei Mängeln	30 bis 80
203.2.2	Qualitätsbeurteilung von Handelsklassenerzeugnissen bei Obst, Gemüse und Kartoffeln (auf Anforderung) nach § 5	
	Grundgebühr	100
	je angefangene halbe Stunde	47
	Höchstgebühr	300
<b>204</b>	<b>Fischereiwirtschaft</b>	
204.1	Fischereigesetz vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982)	
204.1.1	Genehmigung zur Neubegründung von selbständigen Fischereirechten nach § 5 Abs. 4	100 bis 1.000
204.1.2	Erlaubnis für die Ausübung des Fischfanges mit Fanggeräten der Berufsfischerei in den Küstengewässern von Mecklenburg-Vorpommern für ein Kalenderjahr nach § 9 Abs. 1	50
204.1.3	Erlaubnis für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel nach § 9 Abs. 1	
204.1.3.1	Jahresanglerlaubnis	30
204.1.3.2	Wochenanglerlaubnis	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
204.1.3.3	Tagesanglerlaubnis	5
204.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Pachtzeit nach § 10 Abs. 1	200
204.1.5	Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften zur Berufsausbildung bei der Verwendung von Fanggeräten außer der Handangel nach § 11 Abs. 3	50 bis 500
204.1.6	Genehmigung für das Anlegen von Muschelkulturen je angefangene 10 ha Nutzfläche nach § 13 Abs. 1	100
204.1.7	Genehmigung einer Ausnahme für die Verwendung von lebenden Köderfischen nach § 15 Abs. 2 je Kalenderjahr	30
204.1.8	Genehmigung einer Ausnahme zum Betreiben einer ständigen Fischfangvorrichtung in Schonzeiten nach § 20 Abs. 1	100 bis 300
204.1.9	Genehmigung einer Ausnahme von Vorschriften zur Sicherung des Fischwechsels nach § 21 Abs. 3	100 bis 300
204.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage von Fischwegen nach § 22 Abs. 3	500 bis 5.000
204.2	Küstenfischereiordnung vom 5. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 926)	
204.2.1	Gleichstellung einer Berufsausbildung oder Berufsausübung nach § 2 Abs. 2	100 bis 500
204.2.2	Genehmigung einer Ausnahme zur Schleppnetzfischerei nach § 10 Abs. 2	300
204.2.3	Erteilung einer Erlaubnis zum Gebrauch von Schleppnetzen zum Besteckfang nach § 10 Abs. 3	100
204.2.4	Genehmigung zum Aufstellen einer Reuse nach § 11 Abs. 1	50 bis 100
204.2.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 3	
204.2.5.1	Genehmigung einer Ausnahme von den Mindestmaßen nach § 5	50 bis 300
204.2.5.2	Genehmigung einer Ausnahme von Mindestmaschenöffnungen nach § 6 Abs. 1	100 bis 300
204.2.5.3	Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot der Industriefischerei nach § 7	500 bis 1.000
204.2.5.4	Genehmigung einer Ausnahme von den Schonzeiten nach § 8	100 bis 200
204.2.5.5	Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des Fischfanges unter Verwendung elektrischen Stromes nach § 14 Nr. 1	100
204.2.5.6	Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des Fischfanges nach § 15 Abs. 3	100 bis 300
204.2.5.7	Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des Fischfanges nach § 16 Abs. 2	100 bis 300
204.2.5.8	Registrierung von Fischereifahrzeugen nach § 19	
204.2.5.8.1	Ausstellen einer Bescheinigung über die Registrierung eines Fischereifahrzeuges	40
204.2.5.8.2	Änderung von technischen Angaben in der Bescheinigung	20
204.2.5.9	Genehmigung einer Ausnahme von den Bestimmungen zum Einsatz von Fahrzeugen zum Fischfang nach § 22 Abs. 2	300 bis 1.000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
204.3	Binnenfischereiordnung vom 5. Oktober 1994 (GVOBl. M-V S. 923)	
204.3.1	Gleichstellung einer Berufsausbildung oder Berufsausübung nach § 2 Abs. 2	100 bis 500
204.3.2	Genehmigung zur Ausübung der Elektrofischerei nach § 3 Abs. 1	100 bis 300
204.3.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2	50 bis 300
204.3.4	Ausnahmegenehmigung zur Aufhebung des Fangverbotes nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1	50 bis 100
204.3.5	Ausnahmegenehmigung zur Aufhebung des Fangverbotes nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2	50 bis 200
204.3.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Abs. 1	100 bis 500
204.4	Fischereischeingesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (FSG) vom 22. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 14), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 656) und Landesverordnung zur Durchführung des Fischereischeingesetzes vom 8. September 1992 (GVOBl. M-V S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 93)	
204.4.1	Erteilung eines Fischereischeines oder Ausstellen eines Ersatzes	15
204.4.2	Genehmigung einer Ausnahme von der Fischereischeinpflcht	10
204.4.3	Ablegen der Fischereischeinprüfung	30
204.4.4	Fischereiabgabe nach § 5 Abs. 3 FSG und Landesverordnung zur Durchführung des FSG nach § 6 Abs. 1	11
204.4.5	Erteilung einer Fischereiabgabe (1,- DM von 11,- DM Fischereiabgabe)	1
205	<b>Vereinsrecht</b>	
205.1	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250)	
205.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	110 bis 1.100
205.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	25 bis 550
205.1.3	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 Abs. 4	50 bis 550

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 1995

**Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz  
In Vertretung  
Hermann Steitz**



## Erste Verordnung zur Änderung der Forstverwaltungskostenverordnung (1. Änd. VO zur Forstverwaltungskostenverordnung – 1. Änd. ForstKostVO)\*

Vom 20. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

### Artikel I

Die Forstverwaltungskostenverordnung vom 28. September 1994  
(GVOBl. M-V S. 948) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:  
Nach der Gebührennummer 101.3 wird folgende Gebührennummer 101.4 angefügt:

Gebührennummer	Amtshandlung	Gebühr in DM
101.4	– für einen Beamten des einfachen Dienstes bzw. einen entsprechenden Angestellten	46

3. Die Gebührennummer 300.1 wird wie folgt neu gefaßt:

Gebührennummer	Amtshandlung	Gebühr in DM
300.1	Walddaten Walddaten sind Übersichten und Einzeldarstellungen aus Wirtschaftsbüchern, Tabellen und Schriftsätzen, Erläuterungsbänden und Legenden, Waldfunktions-, Biotop- und Naturraumkartierungen, Waldschadensermittlungen, Bodenanalysen, Waldeigentumsarten und andere Walddaten aus dem Amtsbereich des Landesamtes für Forstplanung	
300.1.1	– Auskunft, Einsicht und Entnahme von Walddaten (Voraussetzung ist ein berechtigtes Interesse)	
300.1.1.1	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Beratung, Einsichtnahme, verbunden mit der Entnahme kurzer Angaben	gebührenfrei
300.1.1.2	Schriftliche Auskünfte größeren Umfangs oder schwieriger Art sowie Programmierleistungen	nach Zeitaufwand gemäß Nummer 101
300.1.2	– Abforderung von Walddaten Es wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr entfällt, sofern die Daten nicht für kommerzielle Zwecke vorgesehen sind.	
300.1.2.1	Nutzungsgebühr für Datensätze aus dem Datenspeicher Wald je Datensatz	4
300.1.2.2	Nutzungsgebühr für Forstkarten, Sonderkarten und Übersichtskarten	

\*Ändert VO vom 28. September 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-34

300.1.2.2.1	im Maßstab $\geq 1 : 10.000$ je Hektar (die Fläche wird über Raster ermittelt)	5
300.1.2.2.2	im Maßstab $< 1 : 10.000$ je Blatt	75
300.1.2.3	Nutzungsgebühr für Bodenanalysen je Probe	40

Gebührennummer	Amtshandlung	Gebühr in DM
300.1.3	– Bereitstellen von Walddaten	
300.1.3.1	Listenauszüge aus der Datei Wald a) Grundgebühr je Auftrag b) für die ersten 500 Datensätze je Auftrag c) für alle weiteren angefangenen 500 Datensätze je Auftrag d) für jede Mehrausfertigung je Auftrag 50 v. H. der Sätze gemäß b) und c)	25 8 6
300.1.3.2	Auszüge aus der Datei Wald auf maschinenlesbaren Datenträgern (Disketten) a) Grundgebühr je Auftrag b) je angefangene 500 Datensätze je Auftrag	30 80
300.1.3.3	Auswertung von gespeicherten Walddaten a) Grundgebühr je Auftrag b) je angefangene 500 Datensätze je Auftrag c) je Blattausdruck	50 30 3

4. Nach der Gebührennummer 300.2.5 wird folgende Gebührennummer 300.2.6 angefügt:

Gebührennummer	Amtshandlung	Gebühr in DM
300.2.6	Für Vervielfältigungsarbeiten mit umfangreichen Archivrecherchen	nach Zeitaufwand gemäß Nummer 101

## Artikel 2

### 5. Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Schwerin, den 20. Dezember 1995

**Der Minister für Landwirtschaft  
und Naturschutz  
Martin Brick**

## Erste Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung (1. KWO-ÄVO)<sup>1</sup>\*

Vom 21. Dezember 1995

Aufgrund des § 60 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November 1993 (GVOBl. M-V S. 938), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 651), verordnet das Innenministerium:

### Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 25. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) In die Wählerliste werden auf Antrag ferner eingetragen

1. alle Wahlberechtigten, die am Stichtag nicht für eine Hauptwohnung gemeldet sind, sich aber bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Hauptwohnung anmelden; der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu belehren,
2. alle wahlberechtigten Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes vom 12. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 661), von der Meldepflicht befreit sind, wenn sie bis zum 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben,
3. alle Wahlberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 b des Gesetzes) bis zum 21. Tag vor der Wahl nachweisen, daß sie sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten.“

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „jeden“ das Wort „deutschen“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
  - „3. für jeden Unionsbürger
    - a) eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes oder Amtsvorstehers über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 11 A,

b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides Statt, daß er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 11 B,“

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

3. In § 77 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Besteht im Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 3 die Wahlberechtigung nur für die Kreiswahl, ist für die Eintragung in die Wählerliste der Gemeindevorstand oder Amtsvorsteher der Gemeinde zuständig, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übermachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist.“

4. Die Anlage 1 wird durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
5. Die Anlage 7 wird durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
6. Die Anlage 8 wird durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
7. Die Anlage 9 wird durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
8. Die Anlage 11 wird durch die Neufassung im Anhang dieser Verordnung ersetzt.
9. Nach Anlage 11 werden die neuen Anlagen 11 A und 11 B dieser Verordnung eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 1995

**Der Innenminister**  
**Rudi Geil**

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368 S. 38).

\* Ändert VO vom 25. Januar 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2021-1-1

Anl. 1

Anl. 7

Anl. 8

Anl. 9

Anl. 11

Anl. 11  
A+B

Wahlbenachrichtigung  
(bis zu 23,5 x 12,5 cm = DIN B6/DL 1) 2)

Anlage I  
(zu § 14 Abs. 1)

### Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen

3) Entgelt bezahlt beim  
Postamt

Wahltag: Sonntag, der  
Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie können teilnehmen an

der Kreiswahl 5) 6)

der Gemeindevahl. 5)

**Sie sind in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepaß bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt.

Wahlscheinanträge - die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können - werden nur bis zum 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich beim Gemeindevahlleiter/Amtsvorsteher 5) abgeholt werden.

Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Erwäge Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte dem Gemeindevahlleiter/Amtsvorsteher 5) mit.

Wenn unzustellbar, zurück.  
Wenn Empfänger verzogen,  
bitte mit neuer Anschrift zurück.

4) Herrm/Frau

4) Absender

Wahlraum:

Stimmbezirk/Wählerlisten-Nr.

1) Muster für die Verwendung der Wahlbenachrichtigung als Infopost-Standard im Kartiformat. Auf der Rückseite keine Aufkleber. Bei Verwendung als Infopost-Standard kann die Karte nur zu den angegebenen Marken gedruckt werden.

2) Bei Verwendung als Infopost-Standard:  
Mindestmaß: 20 x 12 cm  
Papierstärke: 170 g/m<sup>2</sup>  
Helligkeit: 90  
Druckverfahren: Digitaldruck  
Die Benachrichtigung kann als Infopost-Standard verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:  
1) mindestens 10 Stück für dieselbe Zielgruppe  
2) mindestens 50 Stück für dieselbe Zielgruppe  
3) mindestens 100 Stück für dieselben Leichter bzw. dieselbe Zielgruppe in der von der Post festgelegten Örtlichkeit  
4) mindestens 500 Stück für dieselbe Zielgruppe  
Die Zielgruppe nach 1), 2) und 3) wird bei wahlberechtigten Personen im Zusammenhang mit den Gemeindevahlunterlagen der Post am 1. Abnehmer- und Absenderangaben: keine. In beschriebener Kartiformat unterlagert werden.  
4) Nicht veröffentlicht werden.  
5) Nachdruck der Wahlbenachrichtigung aufgenommen zu werden bei der Wahl in Kreisen, in denen

Anlage 7  
(zu § 24 Abs. 1)

An  
den Gemeindevorsteher  
den Kreisvorsteher <sup>1)</sup>

in

**Wahlvorschlag für die Gemeindevahl <sup>1)</sup>**

**Kreiswahl <sup>1)</sup> am**

in der Gemeinde/ im Landkreis <sup>1)</sup>	Wahlbereich
--	-------------

I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung <sup>2)</sup>

abgekürzt , führen <sup>1)</sup>.

Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort <sup>3)</sup>

abgekürzt , führen <sup>1)</sup>.

Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag <sup>4)</sup> eingereicht <sup>1)</sup>.

II. Auf Grund der §§ 20 ff. des Kommunalwahlgesetzes und des § 24 der Kommunalwahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdag Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw				

## III. Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf

## Stellvertreter ist:

Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt <sup>1)</sup>:

1.  Zustimmungserklärungen der Bewerber,
2.  Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerber, <sup>2) 3)</sup>
4. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter lfd. Nrn.  aufgeführten Bewerber, <sup>2)</sup>
5.  Erklärungen der in Ziffer II unter lfd. Nrn.  aufgeführten Bewerber, daß sie parteilos sind, <sup>2)</sup>
6.  Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, <sup>4)</sup>
7. Versicherungen an Eides Statt gemäß § 23 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes,
8. Satzung der Partei/Wählergruppe <sup>5)</sup> sowie Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde, <sup>6)</sup>
9. Bescheinigung des zuständigen Organs der Partei <sup>2)</sup>, daß in der Gemeinde keine Organisation der Partei vorhanden ist und nicht mehr als drei Parteimitglieder dort ihre Wohnung haben, <sup>7)</sup>
10.  Versicherung(en) an Eides Statt von Unionsbürgern gemäß § 22 Abs. 12 Nr. 2 b des Kommunalwahlgesetzes.

## V. Bemerkungen

Ort und Datum

Familienname, Vorname <sup>8)</sup>

Maschinen- o. Druckschrift

Unterschrift

Funktion

Familienname, Vorname <sup>8)</sup>

Maschinen- o. Druckschrift

Unterschrift

Funktion

Familienname, Vorname <sup>8)</sup>

Maschinen- o. Druckschrift

Unterschrift

Funktion

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei Wahlvorschlägen von Parteien

3) Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen

4) Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern

5) Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes vorliegen

6) Auf § 24 Abs. 6 KWG M-V und § 22 Abs. 4 KWG M-V wird hingewiesen

7) Nur in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 KWG M-V.

8) Auf § 22 Abs. 3 KWG M-V und § 24 Abs. 7 KWG M-V wird hingewiesen.

### Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber nach § 23 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die  unterstützen.  
 Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

**Ausgegeben**

Ort und Datum	(Dienststempel)	Der Wahlleiter
---------------	-----------------	----------------

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der / des

Name der Partei bzw. Kernverein der Wählergruppe und gegebenenfalls ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelbewerbers <sup>1)</sup>	
bei der D	am
III 2 III (Name des Wahlleiters)	Wahlbereich

**(Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)**

Familiennamen, Vorname	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, daß ich wahlberechtigt bin <sup>1)</sup>

Ort und Datum	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
---------------	---

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts

Der / Die vorstehende Unterzeichner/in ist   
 > <sup>4)</sup> Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.   
 > <sup>4)</sup> Unionsbürger.

Er / Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 des Kommunalwahlgesetzes, ist nicht nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

Ort und Datum	(Dienststempel)	Gemeindevorleiter/Amtenvorsteher <sup>2)</sup>  Handschriftliche Unterschrift
---------------	-----------------	---

- 1) Wahlart eintragen
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will
- 4) Zutreffendes ankreuzen

Anlage 9  
(zu § 24 Abs. 3 Nr. 3)

Gemeinde
Landkreis

**Bescheinigung des Wahlrechts <sup>1)</sup>**

für die Gemeindewahl / Kreiswahl <sup>2)</sup> am

19
----

In der Gemeinde / im Landkreis <sup>3)</sup>

	Wahlbereich
--	-------------

Herr / Frau

Familienname Vorname
Geburtsdag
Anschrift (Hauptwohnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

- ist > <sup>3)</sup> Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.
- > <sup>3)</sup> Unionsbürger

Ihr / Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 des Kommunalwahlgesetzes, ist nicht nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

Ort und Datum	(Dienstiegel)	Gemeindevorsteher / Amtsvorsteher <sup>3)</sup>  Handschriftliche Unterschrift
---------------	---------------	--

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen  
2) Nichtzutreffendes streichen  
3) Zutreffendes ankreuzen



Anlage 11  
(zu § 24 Abs. 4 Nr. 2)

Gemeinde
Landkreis

### Bescheinigung der Wählbarkeit <sup>1)</sup>

für die Gemeindewahl / Kreiswahl <sup>2)</sup> am

19
----

in der Gemeinde / im Landkreis <sup>3)</sup>

--

Herr / Frau

Familienname, Vorname
Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er / Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 10 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Ort und Datum
---------------

(Domsiegel)

Gemeindevorsteher/Amtsvorsteher <sup>2)</sup>
Handschriftliche Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird <sup>3)</sup>.

Ort und Datum
---------------

Handschriftliche Unterschrift
-------------------------------

1) Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen  
 2) Nichtzutreffendes streichen  
 3) Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt

Anlage 11 A  
(zu § 24 Abs. 4 Nr. 3 a)

Gemeinde
Landkreis

**Bescheinigung der Wählbarkeit für Unionsbürger <sup>1)</sup>**

für die Gemeindewahl / Kreiswahl <sup>2)</sup> am

19
----

in der Gemeinde / im Landkreis <sup>2)</sup>

--

Herr / Frau

Familienname, Vorname
Geburtsdag
Anschrift (Hauptwohnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Unionsbürger. Er / Sie erfüllt die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Ort und Datum
---------------

(Dienstsiegel)

Gemeindewahlleiter-Amtsvorsicher <sup>3)</sup>
Handschriftliche Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird <sup>3)</sup>.

Ort und Datum
---------------

Handschriftliche Unterschrift
-------------------------------

<sup>1)</sup> vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Streichen, wenn der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt

Anlage 11 B  
(zu § 24 Abs. 4 Nr. 3 b)

**Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers  
gemäß § 22 Abs. 12 Nr. 2 b des Kommunalwahlgesetzes**

Familienname ggf. nach Geburtsname - Vorname <sup>1)</sup>
Geburtsdag, Geburtsort <sup>1)</sup>
Anschrift (Hauptwohnung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort im Wahlgebiet <sup>1)</sup>

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, versichere ich an Eides Statt, daß ich die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze Angabe des Herkunftszustandes <sup>1)</sup> und dort nicht auf Grund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfällentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen bin.

Mir ist bekannt, daß sich nach §§ 156, 163 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer eine Versicherung an Eides Statt falsch abgibt.

Ort und Datum
---------------

Vor- und Familienname
Handschriftliche Unterschrift

<sup>1)</sup> Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen

**Herausgeber und Verleger:**

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,  
Wismarsche Straße 133, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 22 04 bis 5 88 22 07

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 30,- DM zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM zuzüglich Versandkosten  
cw Obotritendruck GmbH

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat III .1  
Platz des Landtages 1, PF 1143

40221 Düsseldorf 1

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • C 11564 B • Entgelt bezahlt